

# Untätigkeitsklagen im Europa-, Sozial-, Steuer- und Verwaltungsrecht

Gerade in Zeiten knapper Kassen haben personell unterbesetzte Behörden Schwierigkeiten, ihren Aufgaben zügig nachzukommen. Dies führt bei den Bürgern oftmals nicht „bloß“ zu Frustrationen, sondern zu massiven – zum Teil auch existentiellen – Schwierigkeiten.

Um den Betroffenen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, sehen die verschiedenen Gerichtsordnungen der mit öffentlichem Recht befassten Gerichte Untätigkeitsklagen und Regelungen betreffend einstweiligen Rechtsschutz vor.

Voraussetzung für alle Untätigkeitsklagen ist, dass die Behörde ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden hat. Hinsichtlich der Fristen und genauen Ausgestaltung gibt es Unterschiede. Vor einer Klage zum Finanz- bzw. Verwaltungsgericht sollte man mindestens 6 bzw. 3 Monate warten. Vor den Sozialgerichten gibt es eine 6-Monatsfrist betreffend Ausgangs- und eine 3-Monatsfrist betreffend Widerspruchsverfahren. Beim Europäischen Gerichtshof gibt es eine doppelte 2-Monatsfrist. Begründete „unechte“ Untätigkeitsklagen nach der FGO und der VwGO führen dazu, dass das der gerichtlichen Auseinandersetzung „eigentlich“ vorgeschaltete behördliche Verfahren entfällt. Nach einer begründeten „echten“ Untätigkeitsklage nach SGG wird die Behörde verpflichtet, den unterlassenen Verwaltungsakt vorzunehmen. Die begründete Untätigkeitsklage nach dem EGV führt zur Feststellung der Pflichtverletzung.

Ob eine Untätigkeitsklage begründet ist, ist jeweils eine Frage des konkreten Einzelfalls.

Sebastian E. Obermaier, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht